

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2786 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg, Martin Bäumer und Rainer Fredermann (CDU), eingegangen am 14.01.2015

**Wie wird die Seveso-III-Richtlinie in Niedersachsen umgesetzt?**

Im Juli 2012 ist die neue Seveso-Richtlinie (Seveso III, Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben bis 31. Mai 2015 Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Änderungen sind in Deutschland und in Niedersachsen durch die Seveso-III-Richtlinie notwendig?
2. Wie weit sind Deutschland und Niedersachsen bei der Umsetzung dieser Richtlinie?
3. Wie viele niedersächsische Unternehmen waren von der Seveso-II-Richtlinie betroffen?
4. Wie viele niedersächsische Unternehmen werden von der Seveso-III-Richtlinie betroffen sein?
5. Wie wirkt sich die Seveso-III-Richtlinie auf die Sicherheit in niedersächsischen Unternehmen aus?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich der Sicherheit in Unternehmen?
7. Welche technischen Systeme gibt es nach Kenntnis der Landesregierung, um die erweiterten Anforderungen, die die Seveso-III-Richtlinie an Unternehmen richtet, seitens der Unternehmen zu erfüllen?
8. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Entwicklung und Einführung technischer Überwachungssysteme, die der Einhaltung von Pflichten aus der Seveso-III-Richtlinie dienen, zu fördern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
- MinBüro-01425/17/7/05-0008 -

Hannover, den 11.03.2015

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2013 in Kraft getreten und muss bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie enthält neue bzw. modifizierte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Die wesentlichen Änderungen der Seveso-III-Richtlinie im Vergleich zur Seveso-II-Richtlinie sind:

- Anpassung des Anhangs I an ein neues EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe (CLP-Verordnung) - neue Stoffliste im Anhang I und dadurch gegebenenfalls Erweiterung des Anwendungsbereichs,
- umfassendere und detailliertere Vorgaben zur Überwachung von Betriebsbereichen,
- Beteiligung der Öffentlichkeit bei Anlagenänderungen: Verschärfung der Verfahrensvorschriften über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei Vorhaben, Plänen und Programmen im Zusammenhang mit Betriebsbereichen,
- Information der Öffentlichkeit: Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen auf elektronischem Weg über die Tätigkeit nahegelegener Betriebsbereiche und zu Verhaltensregeln bei einem Unfall,
- Zugang zu Gerichten für Bürger, denen keine ausreichende Möglichkeit zur Information oder zur Teilnahme gewährt wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zur Umsetzung der Richtlinie sind bundesrechtliche Änderungen u. a. im Bundes-Immissionschutzgesetz, in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erforderlich. Die Umsetzungsregelungen in nationales Recht bedürfen in der Regel der Zustimmung des Bundesrates.

In Niedersachsen sind Änderungen zumindest in baurechtlichen Vorschriften (NBauO) und gegebenenfalls im Niedersächsischen Störfallgesetz notwendig.

Zu 2:

Eine fristgerechte Umsetzung in nationales Recht auf Bundesebene wird nach den vorliegenden Informationen nicht erfolgen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie. Ein Zeitplan zur Umsetzung ist bisher nicht bekannt. Der Referentenentwurf für die neue Störfall-Verordnung soll demnächst vorgelegt werden.

Ob und wie eine Anpassung landesrechtlicher Regelungen notwendig sein wird, kann erst abgeschätzt werden, wenn die bundesrechtlichen Änderungen präzise vorliegen.

Zu 3:

Vom Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie waren in Niedersachsen ca. 550 Betriebsbereiche betroffen (Stand: Juli 2014).

Zu 4:

Aufgrund der neuen Stoffliste in Anhang I der Seveso-III-Richtlinie ist derzeit nicht valide quantifizierbar, wie sich dies auf die Zahl der unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Betriebsbereiche auswirken wird.

Zu 5 und 6:

Bereits die Seveso-II-Richtlinie enthält eine Vielzahl von Anforderungen an Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, um schwere Unfälle mit diesen Stoffen zu verhüten und die Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen und damit ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Im Hinblick auf Standards einzusetzender Sicherheitstechniken ergeben sich durch die Seveso-III-Richtlinie keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Seveso-II-Richtlinie.

Zu 7 und 8:

In Deutschland sind in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Regelwerken und Normen Anforderungen zur Erreichung eines hohen Sicherheitsniveaus festgelegt. Die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge verfolgen das Ziel, das Eintreten von Störungen in Betriebsbereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, zu verhindern und die Auswirkungen von Störungen, die dennoch eintreten, für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Die Anlagensicherheit erfor-

dert bei komplexen Betriebsbereichen eine ganzheitliche Betrachtung aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Faktoren. Bausteine hierfür sind neben einer umfassenden Systemprüfung und Funktionskontrolle auch die Beurteilung des Zusammenwirkens von Mensch und Technik und organisatorische Maßnahmen. Betriebliche Gefahrenpotenziale müssen ermittelt und von außen wirkende Gefahrenquellen bewertet werden. Auf dem Markt ist eine Vielzahl von Sicherheitsmanagementsystemen verfügbar, um den Anlagenbetreiber bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Aus diesem Grund ist eine Förderung der Entwicklung und Einführung technischer Überwachungssysteme nicht erforderlich.

Stefan Wenzel